

3. Juli 1997

Direktionsverordnung über den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr und den Unterricht an Maturitätsschulen (MaSDV)

*Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 25 und 26 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 [BSG 432.210] (VSG), Artikel 7,
8 und 14 des Gesetzes vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen [BSG 433.11] (MaSG) sowie
auf Artikel 5 11 und 28 Absatz 1 der Maturitätsschulverordnung vom 27. November 1996 [BSG 433.111]
(MaSV), [Ingress Fassung vom 19. 6. 2003]
beschliesst:*

I. Geltungsbereich

Art. 1

Diese Verordnung regelt

- a den Übertritt in den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr (classes/sections préparant aux écoles de maturité) sowie Promotionen und Wiederholungsmöglichkeiten,
- b den Übertritt in Maturitätsschulen sowie Promotionen und Wiederholungsmöglichkeiten,
- c Absenzen und Dispensationen an Maturitätsschulen,
- d die Entschädigungen. *[Eingefügt am 19. 6. 2003]*

II. Übertritt in den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr (classes/sections préparant aux écoles de maturité) sowie Promotionen und Wiederholungsmöglichkeiten

1. Deutschsprachiger Kantonsteil

1.1 Übertritt in den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr

Art. 2

Prüfungsfreier Übertritt

1. Anmeldung

Schülerinnen und Schüler des 8. Schuljahres, die den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr besuchen wollen, sind von der gesetzlichen Vertretung bis am 1. November auf besonderem Formular bei der Schulleitung anzumelden.

Art. 3

2. Eignung

Die Eignung für den Besuch des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr ist bezüglich Sachkompetenz sowie Arbeits- und Lernverhalten in folgenden Fächern zu beurteilen:

- a Erstsprache,
- b zweite Landessprache,
- c Mathematik,
- d Natur – Mensch – Mitwelt im Hinblick auf den Unterricht in Naturwissenschaften und Geistes- und Sozialwissenschaften im Rahmen des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr.

Art. 4

3. Beurteilung

¹ Die Fachlehrkräfte beurteilen die Sachkompetenz sowie das Arbeits- und Lernverhalten in ihren Fächern; die Lehrerkonferenz stellt der Schulkommission Antrag zum Besuch des gymnasialen Unterrichts.

² Die Beurteilung und die Antragsstellung erfolgen nach Anhang 1.

Art. 5 *[Fassung vom 16. 6. 1998]*

Antrag

¹ Befürwortet die Lehrerkonferenz den Übertritt, so beschliesst die Schulkommission am Ende des ersten Semesters des 8. Schuljahres entsprechend diesem Antrag die Zulassung zum gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr.

² Andernfalls meldet die Schule die Schülerin oder den Schüler auf Antrag der gesetzlichen Vertretung zur Prüfung an einer Maturitätsschule an.

Art. 6

Prüfung

¹ Die Prüfung findet im Monat März in Bern, Biel, Burgdorf oder Langenthal und Thun oder Interlaken gleichzeitig mit gleichen Aufgaben und unter Anwendung der gleichen Bewertungskriterien statt.

² Geprüft wird in den Fächern Deutsch, Mathematik und Französisch gemäss Anhang 2.

³ Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

Art. 7

Übertrittsentscheid

¹ Die für das 8. Schuljahr zuständige Schulkommission eröffnet den Übertrittsentscheid der gesetzlichen Vertretung mit einer Rechtsmittelbelehrung gestützt auf

- a den positiven Antrag der Lehrerkonferenz oder
- b das Ergebnis der Prüfung.

² Gegen Übertrittsentscheide kann beim Schulinspektorat Beschwerde geführt werden.

³ Die Kandidatinnen und Kandidaten haben das Recht auf Einsichtnahme in ihre schriftlichen Arbeiten; dasselbe Recht steht der gesetzlichen Vertretung zu.

Art. 8

Übertritts- und Prüfungsakten

Die Übertritts- und Prüfungsakten sowie die schriftlichen Arbeiten sind von der aufnehmenden Schule ein Jahr lang aufzubewahren und anschliessend zu vernichten.

Art. 8a *[Eingefügt am 16. 6. 1998]*

Privatschulen

¹ Über den Übertritt aus Privatschulen entscheidet die Schulkommission der prüfenden Maturitätsschule aufgrund einer Prüfung gemäss Artikel 6.

² Zur Prüfung wird zugelassen, wer nicht mehr als zwei zusätzliche Schul- oder Ausbildungsjahre absolviert hat.

³ Gegen Übertrittsentscheide kann beim Schulinspektorat Beschwerde geführt werden.

1.2 Probesemester, Promotionen und Wiederholungsmöglichkeiten

Art. 9 *[Fassung vom 15. 3. 2006]*

Lehrplan

Für den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr gilt der Lehrplan gymnasialer Bildungsgang (9. bis 12. Schuljahr).

Art. 10

Probesemester

¹ Das erste Semester im 9. Schuljahr mit gymnasialem Unterricht ist für alle Schülerinnen und Schüler ein Probesemester.

² Mitte des ersten Semesters des 9. Schuljahres wird die gesetzliche Vertretung über den Stand der

Leistungen der Schülerin oder des Schülers orientiert.

Art. 11

Promotion

¹ Promotionsfächer sind

- a* Erstsprache,
- b* zweite Landessprache,
- c* Englisch oder Italienisch oder Latein,
- d* Mathematik,
- e* Biologie, *[Fassung vom 15. 3. 2006]*
- f* Chemie, *[Fassung vom 15. 3. 2006]*
- g* Physik, *[Fassung vom 15. 3. 2006]*
- h* Geographie, *[Fassung vom 15. 3. 2006]*
- i* Geschichte, *[Eingefügt am 15. 3. 2006]*
- k* Bildnerisches Gestalten, *[Eingefügt am 15. 3. 2006]*
- l* Musik. *[Eingefügt am 15. 3. 2006]*

² Ein Zeugnis ist genügend, wenn in den Promotionsfächern *[Absatz 2 Fassung vom 15. 3. 2006]*

- a* die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und
- b* nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt werden.

³ Zum Besuch des gymnasialen Unterrichts im zweiten Semester des 9. Schuljahres wird zugelassen, wer im ersten Semester ein genügendes Zeugnis erhält. *[Fassung vom 15. 3. 2006]*

⁴ Wer diese Bedingungen nicht erfüllt, wird vom Besuch des gymnasialen Unterrichts ausgeschlossen; auf Gesuch hin kann das Provisorium um ein Semester verlängert werden. *[Die Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 3 und 4]*

⁵ Schülerinnen oder Schüler, die den gymnasialen Unterricht in einer Sekundarklasse mit innerer Differenzierung, abteilungsweisem Unterricht und zusätzlichem Unterricht besuchen und die Bedingungen gemäss Absatz 2 nicht erfüllen, können die obligatorische Schulzeit in dieser Klasse beenden. Ein allfälliger Übertritt in das 10. Schuljahr einer Maturitätsschule ist nur mit Prüfung möglich. *[Die Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 3 und 4]*

Art. 12

Promotionsentscheid

Über die Promotion entscheidet die Schulkommission auf Antrag der Lehrerkonferenz.

Art. 13 *[Fassung vom 16. 6. 1998]*

Wiederholung des 9. Schuljahres

¹ Liegen triftige Gründe vor, können Schülerinnen und Schüler im 9. Schuljahr bis 1. Oktober bei der zuständigen Schulleitung das Gesuch stellen, dass die Eignung für den Besuch des gymnasialen Unterrichts beurteilt wird.

² Die Schulleitung leitet das Gesuch mit ihrem Antrag an das zuständige Schulinspektorat weiter.

³ Beim Vorliegen triftiger Gründe bewilligt das Schulinspektorat die Wiederholung des 9. Schuljahres unter dem Vorbehalt, dass die Eignungsabklärung nach Artikel 5 Absatz 1 erfolgreich verläuft.

2. Französischsprachiger Kantonsteil

Art. 14 *[Fassung vom 7. 5. 2002]*

Die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide im 8. und 9. Schuljahr sind in der Direktionsverordnung vom 7. Mai 2002 über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) *[BSG 432.213.11]* geregelt.

III. Übertritt in Maturitätsschulen sowie Promotionen und Wiederholungsmöglichkeiten

1. Übertritt auf Beginn des 10. Schuljahres *[Fassung vom 16. 6. 1998]*

1.1 Ordentlicher Übertritt

Art. 15

Begriff

Als ordentlicher Übertritt gilt der Übertritt in das 10. Schuljahr einer Maturitätsschule aus dem auf die Maturitätsschule vorbereitenden 9. Schuljahr öffentlicher Schulen des Kantons Bern.

Art. 16

Französischsprachiger Kantonsteil

1. Eignung

¹ Schülerinnen und Schüler, die in eine Maturitätsschule übertreten wollen, müssen vom 7. bis 9. Schuljahr grundsätzlich den Unterricht in einer «classe/section préparant aux écoles de maturité (p)» besuchen.

² Schülerinnen und Schüler aus den «classes/sections modernes (m) oder générales (g) des 7. bis 9. Schuljahres können sich ebenfalls für den Übertritt in eine Maturitätsschule anmelden.

Art. 17

2. Beurteilung

Die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler bezieht sich auf

- a* die Sachkompetenz in den Fächern Französisch, Deutsch und Mathematik,
- b* die Sachkompetenz in den anderen Fächern,
- c* das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

Art. 18

3. Anmeldung

Die gesetzliche Vertretung meldet die Schülerin oder den Schüler bis Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahres bei der Schulleitung der Sekundarschule für den Übertritt in eine Maturitätsschule an.

Art. 19

4. Übertrittsakten

¹ Die Sekundarschule erstellt für alle Schülerinnen und Schüler, die in eine Maturitätsschule übertreten wollen, Übertrittsakten zuhanden des Rektorats der Maturitätsschule.

² Darin enthalten sind der Lernbericht des ersten Semesters des 9. Schuljahres, das Zeugnis des zweiten Semesters des 8. Schuljahres sowie die Personalien der Schülerin oder des Schülers; für Schülerinnen und Schüler, die für die Übertrittsprüfung angemeldet sind, zusätzlich die Empfehlung der Lehrerkonferenz.

1.2 Ausserordentlicher Übertritt

Art. 20

Begriff

Als ausserordentlicher Übertritt in das 10. Schuljahr einer Maturitätsschule gilt der Übertritt von Schülerinnen und Schülern

- a* aus schweizerisch anerkannten in- und ausländischen Maturitätsschulen,
- b* aus Privatschulen,
- c* aus anderen Vorbereitungen.

Art. 20a *[Eingefügt am 16. 6. 1998]*

Voraussetzung

In eine Maturitätsschule kann übertreten, wer im Vergleich zur gewünschten Stufe nicht mehr als zwei

zusätzliche Schul- oder Ausbildungsjahre absolviert hat.

1.3 Prüfungsfreier Übertritt

Art. 21 *[Fassung vom 16. 6. 1998]*

Ordentlicher Übertritt

1. Deutschsprachiger Kantonsteil

Der ordentliche Übertritt erfolgt prüfungsfrei.

Art. 22 *[Fassung vom 7. 5. 2002]*

2. Französischsprachiger Kantonsteil

Schülerinnen und Schüler aus einer «section préparant aux écoles de maturité (p)» treten prüfungsfrei in eine Maturitätsschule über, wenn die Leistungen am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahres folgenden Anforderungen genügen:

- a in Französisch, Deutsch und Mathematik: drei Niveaus A (davon mindestens eines mit Note 5 oder besser) oder zwei Niveaus A (jeweils mit der Note 5 oder besser) und ein Niveau B,
- b in der Mehrheit der übrigen obligatorischen Fächern mindestens die Note 4,5 und
- c in nicht mehr als einem der übrigen obligatorischen Fächer eine Note unter 4.

Art. 23

Ausserordentlicher Übertritt

¹ Aus öffentlichen, schweizerisch anerkannten Maturitätsschulen kann prüfungsfrei übertreten, wer sich für die entsprechende Stufe qualifiziert hat. *[Fassung vom 16. 6. 1998]*

- a an der früheren Schule hätte bleiben können und
- b im Vergleich zur gewünschten Stufe nicht mehr als zwei zusätzliche Schul- oder Ausbildungsjahre absolviert hat.

² Der Promotionsentscheid der abgebenden Schule wird übernommen.

1.4 Übertritt mit Prüfung

Art. 24 *[Fassung vom 16. 6. 1998]*

Anmeldung

Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen für den prüfungsfreien Übertritt nicht erfüllen, können sich bis Mitte Februar zu einer Prüfung an einer prüfungsleitenden Maturitätsschule anmelden.

Art. 25

Durchführung der Prüfung

¹ Es werden die Leistungen in Erstsprache, zweiter Landessprache, Mathematik, Englisch oder Italienisch oder Latein geprüft.

² Die Prüfungsmodalitäten und die Prüfungsanforderungen richten sich nach Anhang 3 a und 3 b.

³ Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

Art. 26

Prüfungsentscheid

¹ Die Schulkommission der prüfenden Maturitätsschule eröffnet den Prüfungsentscheid der gesetzlichen Vertretung mit einer Rechtsmittelbelehrung. *[Fassung vom 16. 6. 1998]*

² Gegen Prüfungsentscheide kann bei der Erziehungsdirektion Beschwerde geführt werden.

³ Die Kandidatinnen und Kandidaten haben das Recht auf Einsichtnahme in ihre schriftlichen Arbeiten; dasselbe Recht steht der gesetzlichen Vertretung zu.

2. Übertritt nach Beginn des 10. Schuljahres

Art. 27

Grundsatz

- ¹ Übertritte in Maturitätsschulen sind bis spätestens Ende des 11. Schuljahres möglich.
- ² Ein Übertritt setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler an der früheren Schule hätte bleiben können.

Art. 28

Prüfungsfreier Übertritt

- ¹ Aus öffentlichen, schweizerisch anerkannten Maturitätsschulen kann prüfungsfrei übertreten, wer im Vergleich zur gewünschten Stufe nicht mehr als zwei Schul- oder Ausbildungsjahre absolviert hat. *[Fassung vom 16. 6. 1998]*
- ² Der Promotionsentscheid der abgebenden Schule und die Erfahrungsnoten werden übernommen.
- ³ Inhaberinnen und Inhaber von Berufsmaturitätsausweisen können zu Beginn des 11. Schuljahres prüfungsfrei in eine Maturitätsschule übertreten.
- ⁴ Inhaberinnen und Inhaber eines Fachmittelschulausweises oder eines Diploms einer dreijährigen Diplommittelschule, welche von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannt werden, können zu Beginn des 11. Schuljahres prüfungsfrei in eine Maturitätsschule übertreten, wenn sie sich im gewählten Schwerpunktfach über die entsprechende Vorbildung ausweisen können. *[Fassung vom 21. 4. 2005]*
- ⁵ Inhaberinnen und Inhaber eines Handelsdiploms einer vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannten Handelsmittelschule können zu Beginn des 11. Schuljahres prüfungsfrei in eine Maturitätsschule übertreten, wenn sie sich im gewählten Schwerpunktfach über die entsprechende Vorbildung ausweisen können und im Diplom ein Notendurchschnitt von mindestens 5,0 erreicht ist. *[Die Absätze 5 und 6 entsprechen den bisherigen Absätzen 4 und 5.]*
- ⁶ Das Übertrittsgesuch ist an die Schulkommission der für die Aufnahme gewählten Maturitätsschule zu richten. *[Die Absätze 5 und 6 entsprechen den bisherigen Absätzen 4 und 5.]*

Art. 29

Privatschulen

- ¹ Aus Privatschulen kann prüfungsfrei übertreten, wer
 - a die Vorbereitung in einem Lehrgang, der die ganze Sekundarstufe I umfasst, durchlaufen hat,
 - b höchstens zwei zusätzliche Schul- oder Ausbildungsjahre im Vergleich zur Eintrittsstufe absolviert hat und
 - c den im Hinblick auf den Übertritt erforderlichen Stoff in den Grundlagenfächern und im Schwerpunktfach erfolgreich erarbeitet hat (Bestätigung der Privatschule).
- ² Das Übertrittsgesuch ist an die Schulkommission der für die Aufnahme gewählten Maturitätsschule zu richten.

Art. 30

Übertritt mit Prüfung

- ¹ Ist der prüfungsfreie Übertritt nach Beginn des 10. Schuljahres ausgeschlossen, werden die Leistungen in den Grundlagenfächern Erstsprache, zweite Landessprache und Mathematik sowie im Schwerpunktfach geprüft.
- ² Die Prüfungsmodalitäten und die Prüfungsanforderungen richten sich sinngemäss nach Anhang 3 a und 3 b.
- ³ Für die Durchführung der Prüfung und den Prüfungsentscheid gelten Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 26.

3. Probesemester, Promotionen und Wiederholungsmöglichkeiten

Art. 31 *[Fassung vom 16. 6. 1998]*

Probesemester

- ¹ Im deutschsprachigen Kantonsteil tritt definitiv in eine Maturitätsschule über, wer die Promotionsvoraussetzungen gemäss Artikel 11 erfüllt.
- ² Im französischsprachigen Kantonsteil tritt aus einer «section préparant aux écoles de maturité (p)»

definitiv in eine Maturitätsschule über, wer die Voraussetzungen für einen prüfungsfreien Übertritt gemäss Artikel 22 erfüllt oder wer im 9. Schuljahr die Prüfung bestanden hat, sofern die Leistungen am Ende des zweiten Semesters des 9. Schuljahres folgenden Anforderungen genügen *[Absatz 2 Fassung vom 7. 5. 2002]*

- a in Französisch, Deutsch und Mathematik: drei Niveaus A (davon mindestens eines mit der Note 5 oder besser) oder zwei Niveaus A (jeweils mit der Note 5 oder besser) und ein Niveau B,
- b in der Mehrheit der übrigen obligatorischen Fächer mindestens die Note 4,5 und
- c in nicht mehr als einem der übrigen obligatorischen Fächer eine Note unter 4.

³ In den übrigen Fällen erfolgt der Übertritt mit einer Probezeit von einem Semester Dauer.

⁴ Die Schulkommission kann aus wichtigen Gründen die Probezeit um höchstens ein Semester verlängern.

Art. 32

Promotionen

¹ Promotionen erfolgen am Ende jedes Semesters.

² Ein erstes ungenügendes Zeugnis enthält den Vermerk «nächste Promotion gefährdet».

³ Wer zwei aufeinanderfolgende ungenügende Zeugnisse hat, wird nicht promoviert.

⁴ Die Schulkommission entscheidet auf Antrag der Lehrerkonferenz über die Promotionen. Aus wichtigen Gründen kann der Promotionstermin für einzelne Klassen oder für einzelne Schülerinnen und Schüler verschoben werden,

⁵ Die Schulkommission kann zur Förderung besonderer Begabungen in den Bereichen Sport, Musik oder Gestalten, im Falle einer Verteilung des Pensums eines Schuljahres auf zwei Jahre einen einzigen Promotionstermin am Ende des zweiten Jahres bewilligen. Wer ein ungenügendes Zweijahreszeugnis hat, wird nicht promoviert. *[Eingefügt am 19. 6. 2003]*

Art. 33

Promotionsbestimmungen

¹ Promotionsfächer sind

- a die Grundlagenfächer *[Buchstabe a Fassung vom 16. 6. 1998]*
 - Erstsprache, zweite Landessprache, dritte Sprache, Mathematik
 - Naturwissenschaften: Biologie, Chemie, Physik gemäss Anhang 4 je einzeln bewertet oder in einer Gesamtnote als Notendurchschnitt aus den einzelnen Fächern zählend
 - Geistes- und Sozialwissenschaften: Geschichte, Geographie gemäss Anhang 4 je einzeln bewertet oder in einer Gesamtnote als Notendurchschnitt aus den einzelnen Fächern zählend; die Einführung in Wirtschaft und Recht wird im Rahmen von Geschichte oder Geographie gemäss Lektionentafel der Schule bewertet
 - Bildnerisches Gestalten
 - Musik;
- b das Schwerpunktfach; in Schwerpunktfächern, die aus einer Fächergruppe bestehen, werden die Fächer gemäss Anhang 4 je einzeln bewertet oder in einer Gesamtnote als Notendurchschnitt aus den einzelnen Fächern; *[Fassung vom 16. 6. 1998]*
- c das Ergänzungsfach.

² Die für die Promotion massgebenden Noten sind die Zeugnisnoten der Promotionsfächer sowie die Note für die Maturaarbeit. Sie haben alle dasselbe Gewicht.

³ Ein Zeugnis ist genügend, wenn von den für die Promotion massgebenden Noten *[Absatz 3 Fassung vom 16. 6. 1998]*

- a alle Noten genügend sind oder
- b bei höchstens zwei ungenügenden Noten der ungerundete Durchschnitt 4,2 oder mehr beträgt.

Art. 34

Zeugnis

- ¹ Am Ende jedes Semesters wird der Schülerin oder dem Schüler ein Zeugnis ausgestellt.
- ² Die mündige Schülerin oder der mündige Schüler oder die gesetzliche Vertretung bestätigt die Einsichtnahme durch Unterschrift.
- ³ Die Maturitätsschule bewahrt das Zeugnis auf und händigt es der Inhaberin oder dem Inhaber bei Schulaustritt aus.

Art. 35

Inhalt

- ¹ Das Zeugnis enthält die Noten für die Leistungen in den Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern gemäss Lektionentafel, im Fach Sport sowie für die Maturaarbeit im Semester, in dem diese abgeschlossen wird.
- ² Mit der Note wird die Gesamtleistung während der Zeugnisperiode bewertet.
- ³ Zum Arbeits- und Lernverhalten können Bemerkungen in das Zeugnis aufgenommen werden.
- ⁴ Der Besuch von Fakultativfächern wird im Zeugnis bestätigt.

Art. 36

Rechtsmittelbelehrung

Das Zeugnis enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 37

Rückversetzung aus dem 10. Schuljahr

- ¹ Wer aus dem 9. Schuljahr mit gymnasialem Unterricht provisorisch in das 10. Schuljahr einer Maturitätsschule übergetreten ist und deren Promotionsbedingungen nach dem ersten Semester nicht erfüllt, kann in Ausnahmefällen mit Bewilligung des Schulinspektorats das zweite Semester in einer 9. Klasse mit gymnasialem Unterricht wiederholen.
- ² Wer bei der Wiederholung die Promotionsbedingungen gemäss Artikel 11 für den deutschsprachigen Kantonsteil bzw. gemäss Artikel 22 für den französischsprachigen Kantonsteil wieder nicht erfüllt, muss austreten.

Art. 38

Änderung der Einstufung

Die Schulleitung kann nach Anhören der Fachlehrerinnen und Fachlehrer Änderungen der Einstufung im Einvernehmen mit der Schülerin oder mit dem Schüler vornehmen.

Art. 39 *[Fassung vom 19. 6. 2003]*

Wiederholungsmöglichkeit

- ¹ Vom Beginn des 10. Schuljahres an haben nicht promovierte Schülerinnen und Schüler das Recht, einmal zu wiederholen.
- ² Die Zulassung zum zweiten Semester des wiederholten Schuljahres setzt ein genügendes Zeugnis am Ende des ersten wiederholten Semesters voraus, andernfalls erfolgt der Schulausschluss.
- ³ Die Schulkommission kann eine weitere Wiederholung bewilligen, wenn die Nichtpromotion auf wichtige unterrichtsfremde Gründe zurückzuführen ist.

4. Hospitium

Art. 40

Hospitium

- ¹ In besonderen Fällen kann die Schulkommission auf Antrag der Schulleitung eine Schülerin oder einen Schüler für eine bestimmte Dauer als Hospitantin oder Hospitant aufnehmen, wenn sich begründet annehmen lässt, dass in angemessener Zeit ein genügendes Zeugnis erreicht werden kann.
- ² Nach Ablauf der Dauer entscheidet die Schulkommission auf Antrag der Lehrerkonferenz über die ordentliche Aufnahme in die Maturitätsschule.

5. Zusammenarbeit zwischen den Maturitätsschulen und den Schulen der Sekundarstufe I

Art. 41

Grundsatz

Die Lehrkräfte der Sekundarstufen I und II pflegen einen regelmässigen Informations- und Meinungsaustausch bezüglich Eignung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch des gymnasialen Unterrichts.

Art. 42

Organisation

¹ Die Maturitätsschulen laden die Lehrkräfte der Sekundarschulen ihres Einzugsgebiets zu einem jährlichen Meinungsaustausch ein.

² Die Maturitätsschulen stellen die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den vorbereitenden Schulen nach der Prüfung zur Verfügung und orientieren diese nach dem ersten Semester über die Leistungen der aus ihren Klassen übergetretenen Schülerinnen und Schüler.

IV. Absenzen an Maturitätsschulen

1. Allgemeines

Art. 43

Absenzen

Als Absenz gilt jede Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht.

Art. 44

Absenzenkontrolle

¹ Die Fachlehrkräfte führen eine Kontrolle der Absenzen im Klassenbuch oder einem speziellen Rodel.

² Absenzen werden mit Ausnahme von Dispensationsfällen in die Absenzenkontrolle eingetragen.

2. Unvorhergesehene Absenzen

Art. 45

Mitteilung

¹ Im Falle unvorhergesehener Absenz wie insbesondere Unfall oder Krankheit ist der Klassenlehrkraft sobald als möglich Mitteilung zu machen.

² Auf Verlangen ist ein Arztzeugnis einzureichen.

Art. 46

Begründung

Die Schülerin oder der Schüler begründet die Absenz gegenüber der Klassenlehrkraft innert acht Tagen nach Wiederaufnahme des Unterrichts schriftlich.

Art. 47

Massnahmen

¹ Häufen sich bei unmündigen Schülerinnen oder Schülern Absenzen oder Verspätungen, nimmt die Klassenlehrkraft mit der gesetzlichen Vertretung Rücksprache.

² Missbrauchen Schülerinnen oder Schüler die Absenzenordnung, können Massnahmen gemäss Artikel 15 MaSG [BSG 433.11] ergriffen werden.

3. Voraussehbare Absenzen

3.1 Dispensation

Art. 48

Dispensationsgründe

¹ In begründeten Fällen können Schülerinnen und Schüler vom Schulbesuch befreit werden.

² Dispensationsgründe sind namentlich

- a* religiöse Gebote, körperliche Behinderung, Teilnahme an besonderen Veranstaltungen, Übernahme spezieller Verpflichtungen im Auftrag der Maturitätsschule;
- b* schwere oder ansteckende Krankheit sowie Todesfall in der Familie, Umzug, Aufgebot durch Amts- und Dienststellen, Prüfungen für den Eintritt in andere Schulen, Vortragsübungen.

³ Als Dispensationsgrund kann ferner namentlich anerkannt werden: Teilnahme an Austauschjahren, Schnupperlehren, Kursen, wichtigen kulturellen, politischen und sportlichen Veranstaltungen, Arzt- oder Zahnarztbesuch sowie die individuelle zeitliche Entlastung zur Förderung besonderer Begabungen insbesondere in den Bereichen Sport, Musik und Gestalten. *[Fassung vom 19. 6. 2003]*

Art. 49

Gesuch, Mitteilung

¹ Die Schülerin oder der Schüler bzw. die gesetzliche Vertretung hat in den Fällen nach Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe *a* und Absatz 3 frühzeitig und in der Regel schriftlich um Dispensation zu ersuchen.

² In den Fällen nach Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe *b* gilt die Schülerin oder der Schüler als vom Unterricht dispensiert; die Absenz ist vorgängig mitzuteilen.

Art. 50

Zuständigkeit

Über Dispensationsgesuche entscheidet die Schulkommission unter Vorbehalt der Delegation dieser Befugnis an einen Ausschuss, das Präsidium oder die Schulleitung.

Art. 51

Zeugnisvermerk

Kann aufgrund einer Dispensation in einem Fach keine Zeugnisnote gesetzt werden, wird im Zeugnis der Vermerk «dispensiert» eingetragen.

3.2 Freie Halbtage

Art. 52

Bezug

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr dem Unterricht fernzubleiben.

² Die Halbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden; nicht bezogene Halbtage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.

³ Der Bezug ist nicht zulässig an Halbtagen, an denen eine angekündigte schriftliche Prüfung oder eine schulische Sonderveranstaltung stattfindet oder an denen die Schülerin oder der Schüler einen geplanten Unterrichtsteil leisten muss.

Art. 53

Mitteilung

Die Schülerin oder der Schüler teilt der Klassenlehrkraft den Bezug bis spätestens am Vortag mit.

IVa. Entschädigungen *[Eingefügt am 19. 6. 2003]*

Art. 53a *[Eingefügt am 19. 6. 2003]*

Kantonale Maturitätskommission

¹ Der Präsidentin oder dem Präsidenten werden die Spesen nach der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und die Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen *[BSG 152.256]* sowie eine Entschädigung von 3000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

² Den Hauptexpertinnen und Hauptexperten werden die Spesen nach der Verordnung über die Taggelder und die Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen sowie jährlich folgende nach Anzahl der Prüfungen im betreuten Fach abgestufte Entschädigung ausgerichtet:

- a* für eine bis 700 Prüfungen 900 Franken,

- b für 701 bis 1300 Prüfungen 1500 Franken,
c für mehr als 1300 Prüfungen 2200 Franken.

³ Die Entschädigung weiterer Mitglieder der Kantonalen Maturitätskommission richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und die Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

Art. 53b *[Eingefügt am 19. 6. 2003]*

Expertinnen und Experten

1. Durchführung der Maturitätsprüfungen

¹ Die Entschädigung der Expertinnen und Experten beträgt pro zweistündige Prüfung 12 Franken, pro dreistündige Prüfung 18 Franken und pro vierstündige Prüfung 24 Franken. Es wird mindestens der Betrag für acht Prüfungen ausgerichtet.

² Die Entschädigung der Expertinnen und Experten beträgt für alle mündlich geprüften Fächer pro Kandidatin oder Kandidat 15 Franken. Es wird mindestens der Betrag für acht Prüfungen pro Halbtage oder zwölf Prüfungen pro Tag ausgerichtet.

³ Für den Ersatz der Spesen gelten die Bestimmungen der Gehaltsverordnung vom 26. Juni 1996 *[Aufgehoben durch Personalgesetz vom 16. 9. 2004; BSG 153.01, jetzt Personalverordnung vom 18. 5. 2005; BSG 153.011.1] (GehV)*.

Art. 53c *[Eingefügt am 19. 6. 2003]*

2. Schlussitzung und Besprechungen

¹ Die Entschädigung der Expertinnen und Experten für die Teilnahme an der Schlussitzung oder an Besprechungen beträgt 15 Franken, sofern sie gleichentags an den Prüfungen beteiligt waren und dafür entschädigt werden.

² In den übrigen Fällen richtet sich die Entschädigung der Expertinnen und Experten nach der Verordnung über die Taggelder und die Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54

Beschränkte Weitergeltung von bisherigem Recht

¹ Schülerinnen und Schüler des deutschsprachigen Kantonsteils, die den vierjährigen gymnasialen Lehrgang vor dem 1. August 1997 begonnen haben, beenden ihn nach den Weisungen vom 15. Juni 1978 für die Zeugnis- und Promotionsbestimmungen an deutschsprachigen gymnasialen Klassen ausserhalb der Schulpflicht. Muss eine Schülerin oder ein Schüler wiederholen, wird bezüglich der Fortsetzung der gymnasialen Ausbildung eine Lösung im Einzelfall getroffen.

² Schülerinnen und Schüler des französischsprachigen Kantonsteils, die vor dem 1. August 1998 in Maturitätsschulen eintreten, beenden die Ausbildung nach den bisherigen Zeugnis- und Promotionsbestimmungen; Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 1998 in Maturitätsschulen eintreten, werden unter den Bedingungen des in den französischsprachigen Gymnasien bisher gültigen Reglements aufgenommen.

³ Wer im Jahre 2001 die Maturitätsprüfung nach bisherigem Recht nicht besteht, kann die Prüfung im Jahre 2002 nach bisherigem Recht wiederholen. Maturitätsschulen und Maturitätskommission setzen die Wiederholungsmodalitäten, insbesondere den zu besuchenden Unterricht und das Verfahren zur Ermittlung der Erfahrungsnoten, im Einzelfall gemeinsam fest.

Art. 55

Änderung eines Erlasses

Folgender Erlass wird geändert:

Weisungen vom 31. Juli 1995 über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide an der Sekundarstufe I der Volksschule für den deutschsprachigen Kantonsteil

Art. 56

Aufhebung von Erlassen und Verfügungen

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Weisungen vom 18. September 1973 über die Beteiligung des Staates an den Kosten für Nacharbeit von zugezogenen Schülern an Gymnasien,
2. Weisungen vom 1. März 1977 für den Übertritt von Schülern zwischen Gymnasium und Lehrer- bzw. Lehrerinnenseminar,
3. Weisungen vom 15. Juni 1978 für die Zeugnis- und Promotionsordnungen an deutschsprachigen gymnasialen Klassen ausserhalb der Schulpflicht,
4. Weisungen vom 29. Juli 1981 über die Entschädigungen für die ordentlichen und ausserordentlichen Maturitätsprüfungen,
5. Weisungen vom 1. Juli 1982 über die jährliche Schulzeit und die Ferien an Gymnasien,
6. Weisungen vom 17. August 1987 für das Maturitätsfach Musik an den Gymnasien im Kanton Bern,
7. Weisungen vom 7. September 1988 für die Gestaltung der Lektionentafeln an den deutschsprachigen Gymnasien im Kanton Bern,
8. Weisungen vom 4. November 1988 über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Gymnasien im Kanton Bern und den Übertritt aus andern Schulen,
9. Weisungen vom 12. August 1991 zum Dekret vom 18. Februar 1991 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien.

² Die Verfügung vom 30. September 1983 über den Dienstweg für Gymnasien wird aufgehoben.

Art. 57

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft. Die Bestimmungen für den Übertritt in das 10. Schuljahr gelten erstmals für den Übertritt in das Schuljahr 1998/1999, diejenigen für den Übertritt nach dem 10. Schuljahr gelten erstmals für den Übertritt in das Schuljahr 1999/2000.

Bern, 3. Juli 1997

Der Erziehungsdirektor:
Regierungsrat *Schmid*

Anhang 1–3

Anhang 1

Beurteilung der Eignung für den Besuch des gymnasialen Unterrichts gemäss Artikel 4

1. Allgemeines

Die Beurteilung für den Besuch des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- a Massgebend für die Beurteilung sind die Sachkompetenz sowie das Arbeits- und Lernverhalten der Schülerinnen und Schüler in den in Artikel 3 aufgeführten Fächern.
- b Die Beurteilung umfasst die Zeitspanne vom 1. August bis Mitte Januar.
- c Die Beurteilung der Sachkompetenz sowie des Arbeits- und Lernverhaltens erfolgt auf offiziellen Beurteilungsbogen durch die Lehrkräfte, welche die Schülerinnen und Schüler in den genannten Fächern unterrichten.
- d Die Beurteilung der Fachlehrkräfte in den Bereichen Sachkompetenz sowie Arbeits- und Lernverhalten mündet je in eine Empfehlung mit folgenden Stufen (ohne Zwischenstufen):
 - Empfohlen
 - Nicht empfohlen.

Diese Grundsätze entbinden die Lehrkräfte nicht von der Verpflichtung, im Rahmen der Beurteilung den einzelnen Fall sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls zu begründen.

2. Empfehlung im Bereich Sachkompetenz

Massgebend für die Empfehlung sind die Anforderungen im Hinblick auf den gymnasialen Unterricht im entsprechenden Fach. Die Empfehlung im jeweiligen Fach ist direkt auf dem Beurteilungsbogen

festzuhalten.

3. Empfehlung im Bereich Arbeits- und Lernverhalten

Die Empfehlung setzt sich aus sechs Einzelbeurteilungen in jedem Fach zusammen. Die Einzelbeurteilungen beziehen sich auf

- Lernmotivation und Einsatz,
- Konzentration, Aufmerksamkeit, Ausdauer,
- Auffassen und Verstehen,
- Anwenden und Übertragen,
- Lernstil, Problemlösen,
- Aufgabenbearbeitung.

Jede Einzelbeurteilung ergibt ein «Empfohlen» oder ein «Nicht empfohlen».

Für die Ermittlung der Empfehlung im Bereich Arbeits- und Lernverhalten werden pro Fach die sechs Einzelbeurteilungen berücksichtigt.

Für eine Gesamtbewertung «Empfohlen» sind mindestens vier Teilbewertungen «Empfohlen» nötig.

Die Empfehlung im jeweiligen Fach ist auf dem Beurteilungsbogen festzuhalten.

4. Ermittlung des Antrags zum Übertritt in den gymnasialen Unterricht

Die Ermittlung des Antrags stützt sich auf die Einzelempfehlungen in den Bereichen Sachkompetenz sowie Arbeits- und Lernverhalten.

Die Empfehlungen bezüglich Sachkompetenz sowie Arbeits- und Lernverhalten in den vier Fächern werden aufsummiert.

Für eine Qualifikation zum gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr muss in sechs von acht Teilbereichen ein «Empfohlen» stehen.

Anhang 2

Prüfungsmodalitäten und Prüfungsanforderungen gemäss Artikel 6 Absatz 2

1. Prüfungsfächer, Prüfungsmodalitäten

Deutsch (Texte schreiben, mit der Sprache umgehen), Mathematik (Sachrechnen, Arithmetik, Algebra einerseits und Geometrie andererseits) und Französisch (Übersetzung, Grammatik) werden schriftlich geprüft.

2. Aufnahmebedingungen

Aus der Prüfung ergeben sich vier Noten. Wer mindestens 16 Punkte erreicht und nicht mehr als zwei ungenügende Noten aufweist, wird zum gymnasialen Unterricht zugelassen.

Es werden ganze und halbe Noten gesetzt. Die Noten 4–6 sind genügend, 1–3¹/₂ sind ungenügend.

3. Prüfungsdauer

Die Prüfungen finden wie folgt statt:

- a Deutsch, 120 Minuten
- b Französisch, 60 Minuten
- c Sachrechnen, Arithmetik, Algebra, 60 Minuten
- d Geometrie, 60 Minuten.

4. Prüfungspensen

Die Prüfungspensen richten sich nach dem Lehrplan der Volksschule, Primarstufe und Sekundarstufe I, und umfassen den Stoff bis und mit dem ersten Semester des 8. Schuljahres.

Eine besondere Prüfungsvorbereitung seitens der Lehrkräfte des 8. Schuljahres ist nicht vorgesehen.

Anhang 3 a

Prüfungsmodalitäten und Prüfungsanforderungen für Übertritte vom 9. in das 10. Schuljahr gemäss Artikel 25 Absatz 2 (deutschsprachiger Kantonsteil)

1. Prüfungsmodalitäten

Alle Kandidatinnen und Kandidaten werden in den vier Prüfungsfächern schriftlich und je nach Ergebnis der schriftlichen Prüfung zusätzlich mündlich geprüft.

2. Prüfungsdauer

Die schriftlichen Prüfungen in der zweiten Landessprache und in der dritten Sprache dauern je 60 Minuten. Die schriftlichen Prüfungen in der Erstsprache und in Mathematik schriftlich dauern je 120 Minuten. Alle mündlichen Prüfungen dauern 15 Minuten. Es kann eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten vorgesehen werden. *[Fassung vom 16. 6. 1998]*

3. Prüfungsnoten

In den schriftlichen und in den mündlichen Prüfungen werden ganze oder halbe Noten gesetzt. Die Noten 4–6 sind genügend, 1–3^{1/2} sind ungenügend.

4. Entscheide nach der schriftlichen Prüfung

Wer in den schriftlichen Prüfungen mit den vier Prüfungsnoten (Erstsprache, zweite Landessprache, dritte Sprache und Mathematik) mindestens 16 Punkte erreicht, wird aufgenommen.

Wer in den schriftlichen Prüfungen mit den vier Prüfungsnoten weniger als 12 Punkte erreicht, wird abgewiesen.

Alle übrigen Kandidatinnen und Kandidaten werden in allen vier Fächern zusätzlich mündlich geprüft.

5. Entscheide nach der schriftlichen und mündlichen Prüfung

Wer in den schriftlichen und mündlichen Prüfungen mit den acht Prüfungsnoten mindestens 32 Punkte erreicht, wird aufgenommen.

6. Prüfungspensen

Die Prüfungspensen richten sich nach dem Lehrplanteil gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr und umfassen den Stoff bis und mit dem ersten Semester des 9. Schuljahres.

Eine besondere Prüfungsvorbereitung seitens der Lehrkräfte des 9. Schuljahres ist nicht vorgesehen.

Annexe 3 b

Modalités et exigences régissant le passage de la 9^e à la 10^e année scolaire en vertu de l'article 25, 2^e alinéa (partie francophone du canton)

Dieser Anhang liegt nur in französischer Fassung vor, weil er nur für den französischsprachigen Kantonsteil Geltung hat.

1. Plan d'études

La matière est celle du plan d'études des classes/sections p du cycle secondaire de langue française jusqu'au premier semestre de 9p inclus.

2. Modalités

L'examen porte sur les disciplines suivantes:

Disciplines	Mode d'examen	Durée	
français	écrit	2 heures	1 note
français	oral	15 minutes	1 note
allemand	écrit	1 heure	1 note
allemand	oral	15 minutes	1 note
3 ^e langue	écrit	1 heure	1 note
mathématiques	écrit	2 heure	1 note

mathématiques	oral	15 minutes	1 note
---------------	------	------------	--------

3. Notes d'examen

Dans les épreuves écrites comme dans les épreuves orales, les notes sont exprimées en points ou en demi-points

Les notes 4 à 6 sont réputées suffisantes, les notes 1 à 3^{1/2} insuffisantes.

4. Exigences

A réussi l'examen le candidat ou la candidate qui obtient un résultat global de 30 points (total des 7 notes et, le cas échéant, des 2 points attribués pour la recommandation éventuellement émise par l'école d'origine en vertu de l'article 19, alinéa 2) et qui n'a pas plus de trois notes insuffisantes. [Fassung vom 21. 4. 2005]

Anhang 4 [Fassung vom 21. 4. 2005]

Bewertung der Promotionsfächer gemäss Artikel 33 Absatz 1

Auf Antrag der Schulkommissionen werden die Noten in den Grundlagenfächern Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften und im Schwerpunktfach, das aus einer Fächergruppe besteht, entweder je einzeln oder in einer Gesamtnote als Notendurchschnitt aus den einzelnen Fächern zählend, wie folgt bewertet:

1. Grundlagenfach Naturwissenschaften B/C/P
2. Grundlagenfach Geistes- und Sozialwissenschaften GG/G
3. Das Schwerpunktfach SF

E bedeutet je EINZELNE NOTEN

Ø bedeutet DURCHSCHNITTSNOTE

/// bedeutet gültig in Tertia

//+I bedeutet gültig in Sekunda und in Prima

Maturitätsschule	1. B/C/P Ø oder E	2. GG/G Ø oder E	3. SF Ø oder E
Gymnasium Bern-Kirchenfeld			
– SF E, I, S, L, RU	E	E	E
– SF PPP	E	E	Ø
– SF PAM, BC	E III Ø II+I	E III Ø II+I	E
– SF WR	E III Ø II+I	E III Ø II+I	E III Ø II+I
Gymnasium Bern-Neufeld			
– SF E, I, S, L, GR	E	E	E
– SF PPP	E	E	Ø
– SF PAM	Ø B/C	Ø	E
– SF BC	E P	Ø	E
– SF WR	E III Ø II	E III Ø II	Ø
Gymnasium Hofwil	E	E	Ø
Gymnasium Köniz-Lerbermatt	E	E	Ø
deutschsprachiges Gymnasium in Biel	E	E	Ø
Gymnase français de Bienne	Ø	Ø	Ø

Gymnasium Alpenstrasse Biel	Ø	Ø	Ø
Gymnase de la Rue des Alpes Bienne	Ø	Ø	Ø
Gymnasium Burgdorf	E	E	Ø
Gymnasium Oberaargau	E	E	Ø
Gymnasium Thun-Schadau	E	E	Ø
Gymnasium Thun-Seefeld	E	E	Ø
Gymnasium Interlaken	E	E	Ø

Anhang 5

3.7.1997 V

BAG 97–56, in Kraft am 1. 8. 1997

Änderungen

16.6.1998 V

BAG 98–43, in Kraft am 1. 8. 1998

31.8.1998 V

BAG 98–68, in Kraft am 23. 11. 1998 *[Diese Berichtigung betrifft nur den französischen Text]*

27.1.1999 V

BAG 99–24, in Kraft am 29. 3. 1999 *[Diese Berichtigung betrifft nur den französischen Text]*

12.6.2002 V

BAG 02–39, in Kraft am 1. 8. 2002

Übergangsbestimmung:

Für Schülerinnen und Schüler der Neuen Maturitätsschule Oberaargau, welche im Schuljahr 2002/2003 im 11. oder 12. Schuljahr und im Schuljahr 2003/2004 im 12. Schuljahr sind, gilt das bisherige Recht.

7.5.2002 DV

über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule, BAG 02–34 (Art. 60), in Kraft am 1. 8. 2003

19.6.2003 V

BAG 03–65, in Kraft am 1. 8. 2003

28.5.2004 DV

über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule, BAG 04–45 (II.), in Kraft am 1. 8. 2004

21.4.2005 DV

BAG 05–52, in Kraft am 1. 8. 2005

Übergangsbestimmung

Für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Köniz-Lerbermatt, welche im Schuljahr 2005/06 im 11. oder 12. Schuljahr und im Schuljahr 2006/07 im 12. Schuljahr sind, gilt das bisherige Recht.

15.3.2006 DV

BAG 06–84, in Kraft am 1. 8. 2006